

Kurztitel

Gerichtsgebührengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 501/1984 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 69/2014

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 6a

Inkrafttretensdatum

01.10.2013

Außerkrafttretensdatum

31.12.2014

Abkürzung

GGG

Index

27/03 Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Text**Elektronische Einsicht**

§ 6a. (1) Für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung ist bei einer Einsicht in Geschäftsbeihilfe des Exekutionsverfahrens (§ 73a der Exekutionsordnung) eine Justizverwaltungsgebühr von 0,04 Cent je dem Einsichtnehmenden übermitteltem Zeichen, bei einer Einsicht in die Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz eine Justizverwaltungsgebühr von 21 Cent je abgefragtem Geschäftsfall zu entrichten. Wird zur Einsicht eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so ist die Justizverwaltungsgebühr dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 112/2011)

(3) Die Einsicht in die Ediktsdatei sowie kurze Mitteilungen daraus (§ 89k Abs. 1, 3 und 4 GOG) sind gebührenfrei.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 280/2013

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2018

Gesetzesnummer

10002667

Dokumentnummer

NOR40156507